

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der VAI GmbH

Stand August 2008

I. Allgemeines

1. Wir (künftig auch „der Lieferer“ genannt) erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Soweit diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen keine spezielleren Regelungen enthalten, finden auf das Vertragsverhältnis ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI-Bedingungen) in ihrer zur Zeit des jeweiligen Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir; solche werden nur Vertragsinhalt, wenn und soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen übereinstimmen oder wir sie schriftlich anerkannt haben. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir den abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Gleiches gilt auch bei wiederholter Zusage. Die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.
2. Alle Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für etwaige mündliche Abreden oder Zusagen, die von Mitarbeitern des Lieferers gegeben werden, sowie für besondere Zusicherungen oder die Übernahme von Beschaffenheitsgarantien.

II. Angebote

1. Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich, sie erlöschen 30 Tage nach Abgabedatum.
2. Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende seinen Sitz hat. Der Anfragende bzw. Besteller steht dem Lieferer für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die dem Lieferer durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.

III. Preise

1. Angegebene Preise für Lieferungen gelten ab unserem Werk oder Lager. Aufstellung, Montage, Verpackung und Versicherung sind in ihnen nicht enthalten. Verpackungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Von uns ermittelte Gewichte, Stückzahlen und Mengen sind maßgeblich, wenn der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter nicht unverzüglich widerspricht.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro ab Werk zuzüglich der am Liefer- oder Leistungstage geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung.
3. Wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung oder sonstigen Leistung geltenden Listenpreise zu berechnen, falls zwischen Vertragsschluß und Leistungstag mehr als vier Monate liegen.
4. Die Erfüllung aller unserer Verpflichtungen gegenüber dem Besteller ist von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber abhängig.

IV. Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert beträgt 150,00 €, bezogen auf den Nettowarenwert der Bestellung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Ausgenommen hiervon sind Wartungsrechnungen.
2. Wenn wir zur Finanzierung oder Refinanzierung des Kaufpreises gegenüber dem Besteller oder einem Dritten Verpflichtungen eingehen oder wenn solche Verpflichtungen sonst entstehen, z.B. aufgrund Wechselakzeptes, Bürgschafts- oder sonstiger mittelbarer oder unmittelbarer Haftungsübernahme durch uns, so geht das Eigentum erst dann über, wenn wir insoweit von jeglicher Verpflichtung und Haftung gegenüber dem Besteller oder Dritten freigestellt sind.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Lieferant im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die bei oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache. Wir nehmen die Übertragung der Eigentumsrechte bereits jetzt an. Der so entstandene Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltware im Sinne von Ziffer V.1.
4. Der Besteller hat die Vorbehaltware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns zu verwahren, als Vorbehaltware zu kennzeichnen und gegen die üblichen Risiken zu versichern. Ansprüche gegen den Versicherer wegen der Vorbehaltware werden bereits mit Abschluß des Kaufvertrages an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Besteller hat uns auf Verlangen am Lagerort die Inventarisierung der Vorbehaltware zu ermöglichen.
5. Bei Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen, uns unverzüglich benachrichtigen und uns alle Angaben liefern, die es uns ermöglichen, unsere Rechte geltend zu machen.
6. Der Besteller darf die Vorbehaltware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts in dem von uns gezogenen Umfang veräußern, wenn und soweit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß der folgenden Ziffer V.8 auf uns übergehen und hierüber ein Nachweis geliefert wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.
7. Wenn der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug oder in Vermögensverfall gerät, wenn Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich zu beeinträchtigen, oder wenn Insolvenzantrag über sein Vermögen gestellt wird, sind wir berechtigt, die vorstehende Ermächtigung zu widerrufen.
8. Der Besteller tritt die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, bereits bei Abschluß des Vertrages mit uns zusammen mit allen Nebenrechten an uns

ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Die Abtretung umfaßt auch Forderungen, die dem Besteller durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück oder mit anderen Sachen gegen einen Dritten erwachsen.

Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile nach vorstehenden Bestimmungen haben oder erwerben sollen, erfolgt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

9. Der Besteller darf die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Wir können diese Ermächtigung widerrufen, wenn eine der in Ziffer V.7 genannten Voraussetzungen vorliegt. Widerrufen wir, so hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und uns alle Angaben und Unterlagen zu überlassen, die wir zur Geltendmachung der Forderung benötigen. Auf Verlangen hat er den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
10. Liegt eine der in Ziffer V.7 genannten Voraussetzungen vor, so können wir - unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche - die Vorbehaltware zur Sicherung unserer Rechte an uns nehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Verträge zu erklären. Wir werden danach innerhalb angemessener Frist mitteilen, ob wir vom Verträge zurücktreten. Im Falle des Rücktritts bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltware auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten und den Erlös auf unsere Forderungen zu verrechnen.
11. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die besicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit verpflichtet, Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht in unserem Ermessen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Forderungen sind ohne Abzug fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum netto, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Fälligkeit bedarf. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit auszuführen und, wenn diese nicht geleistet wird, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
4. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Besteller nur mit oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche berechtigt, ferner dann, wenn dem Lieferer eine grobe Pflichtverletzung zur Last fällt.

VII. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Unsere sämtlichen Verpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung unseres Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass wir an der Lieferung ohne Verschulden gehindert sind.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht verschuldeter Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen, auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten, verlängert die Lieferfrist sich in angemessenem Umfang, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Wir haben jedoch den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Wird durch einen solchen Umstand die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich oder sind wir aufgrund eines solchen Umstands berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 275 Absätze 2 und 3 BGB), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen solchen Umstand oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn wir nachweisen, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten haben wir insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Soweit Teilleistungen zumutbar sind, besteht das Interesse des Bestellers am Erhalt der Leistung fort.

VIII. Konstruktionsänderungen

Der Lieferer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese nicht mit wesentlichen Nachteilen für den Besteller verbunden sind. Er ist jedoch nicht verpflichtet, solche Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

IX. Gefahrübergang

1. Bei der Lieferung von Anlagen geht die Gefahr mit der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn der Lieferer oder der Besteller die Anlage noch zu montieren hat und danach eine Inbetriebnahme durch den Lieferer vereinbart ist.
2. Im Übrigen geht die Gefahr, auch die einer behördlichen Beschlagnahme, mit der Übergabe an einen Transportunternehmer, spätestens aber mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auf den Besteller über.
3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald der Lieferer ihm die Versandbereitschaft gemeldet hat.

X. Rechte des Bestellers bei Mängeln; Beschaffenheitsgarantien

1. Offene Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen der gelieferten Ware oder Arbeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen nach Anlieferung bei dem Besteller oder der uns von ihm benannten Stelle, schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Satz 1 ist der Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge berechtigt. Versteckte Mängel sind uns innerhalb von 3 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Anlieferung bei dem Besteller oder einer von ihm benannten Stelle. Die Unversehrtheit der Verpackung hat der Besteller unmittelbar bei Anlieferung zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich uns anzuzeigen. Ferner hat der Besteller unverzüglich eine dokumentierte Tatbestandsaufnahme (z.B. Frachtführer, Havariekommissar, o.a.) zu veranlassen und uns zu benachrichtigen. Anderenfalls ist die Geltendmachung wegen etwaiger Transportschäden grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Mängel, die auf Material- oder Herstellungsfehlern beruhen und innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten und unverzüglich gerügt werden, beseitigen wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware.

In diesem Zusammenhang dürfen wir Geräte und Geräteteile austauschen sowie technische Änderungen einbauen. Ausgetauschte Geräte oder Teile gehen in unser Eigentum über.

3. Die Gewährleistung umfaßt nicht die Beseitigung von Fehlern oder Funktionsstörungen, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler, Programmierungsfehler des Bestellers und dergleichen entstanden sind. Dazu gehören auch Umgebungseinflüsse, die nach dem vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck des Gerätes nicht vorgesehen oder nicht üblich sind, wie z.B. Netzspannungsschwankungen, Frequenzstörungen. Die Gewährleistung umfaßt auch nicht den Ersatz von Verbrauchsmaterial und verbrauchten Verschleißteilen sowie Aufwendungen für Programm- und Konfigurationsanpassungen durch den Besteller.
4. Der Besteller kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hat.
5. Die Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Der Rücktritt des Bestellers wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und wir uns hierauf berufen.
6. Für von dem Besteller bereitgestellte Teile lehnen wir jede Gewährleistung ab.
7. Beschaffenheitsgarantien übernehmen wir nicht. Alle durch uns abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften unserer Lieferungen und Leistungen dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne der §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüber hinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch uns setzt voraus, dass wir gegenüber dem Besteller ausdrücklich und schriftlich erklären, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Besteller von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

XI. Haftungsbeschränkung

1. Wir haften dem Besteller im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern wir nicht nachweisen, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten haben wir insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Im Falle des Satz 1 haften wir nur bis zu dem Betrage, den wir bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder aufgrund der Umstände, die wir kannten oder hätten kennen müssen, hätten voraussehen können. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Bestellers) ist unsere Haftung - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn wir nachweisen, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten haben wir insoweit jedoch nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Besteller Rechte aus einer von uns übernommenen Garantie zustehen oder wir für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.

XII. Warenrücknahme

1. Warenrücknahmen außerhalb der Erfüllung von Mängelansprüchen des Bestellers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Lieferanten. Diese Einverständniserklärung muß vor der Rücksendung vorliegen. Rücksendungen müssen „frei Haus“ erfolgen.
2. Die Rücknahmegebühr für nichtreparable Ware und zurückgesandte fehlerfreie originalverpackte Ware beträgt 25% des Warenwertes, mindestens aber 150,00 € je Bearbeitungsvorgang. Defekt zurückgelieferte Produkte, die reparabel sind, werden repariert und der Reparaturpreis in Rechnung gestellt bzw. verrechnet.

XIII. Instruktionen und Produktbeobachtung

1. Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer herausgegebenen Produktinstruktionen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer auch im Falle der Verarbeitung, Verbindung, Vermengung und Vermischung mit einem besonderen Hinweis nachweisbar weiterzuleiten.
2. Der Besteller verpflichtet sich, mit seinen Abnehmern von Produkten des Lieferers eine der vorstehenden Regelung entsprechende Vereinbarung zu treffen.
3. Für den Fall, dass der Besteller diesen vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt und hierdurch Produkthaftungsansprüche gegen den Lieferer ausgelöst werden, stellt der Besteller den Lieferer im Innenverhältnis von derartigen Ansprüchen frei. Sind vom Lieferer zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach den Verursachungsanteilen.

XIV. Ausfuhrkontrollbestimmungen

Bei der Ausfuhr unserer Produkte sind die jeweils gültigen Ausfuhr- und Kontrollbestimmungen zu beachten. Etwaige Genehmigungen sind rechtzeitig vom Besteller einzuholen und uns vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dem Besteller insoweit schadensersatzpflichtig zu sein. Es obliegt ausschließlich dem Besteller zu beurteilen, ob ein Produkt einer Ausfuhrgenehmigung bedarf und die Ausfuhr besonderen Kontrollbestimmungen unterliegt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen derartige Bestimmungen stellt uns der Besteller von etwaigen Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, frei. Dies gilt auch für etwaige Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung unserer Rechte entstehen. Sollte der Besteller die Genehmigungspflicht einer Ausfuhr nicht beurteilen können, so hat er mit uns Rücksprache zu halten.

XV. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für unsere Lieferungen und Leistungen ist Essen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen selbst nicht berührt.